

Satzung des Vereins „Dachverband der Kulturfördervereine in Deutschland“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Dachverband der Kulturfördervereine in Deutschland“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der VR 36836 B eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind die Förderung

- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
- von Wissenschaft und Forschung;
- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie
des bürgerschaftlichen Engagements und der Kunst und Kultur zugunsten der vorgenannten Zwecke.

§ 3 Zweckverwirklichung

Der Dachverband nimmt die Interessen von Förder- und Freundeskreisen, ihren Mitgliedern und Kulturförderern wahr, die gemäß dem Vereinszweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dienen. Die Tätigkeit des Vereins richtet sich an bürgerschaftliches Engagement zugunsten sämtlicher Kultursparten, aller Museen als Foren kulturellen Lebens sowie beispielsweise auch Bereiche der Bewahrung des Kulturerbes und des Brauchtums.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements
- Interessenvertretung
- Förderung wissenschaftlicher Aktivitäten
(U. a. durch Bereitstellung und Bearbeitung von Informations- und Arbeitsmaterialien, Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten sowie Publikationen über die Entwicklung der Fördervereine. Die Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.)
- Aus- und Weiterbildung
(Insbesondere durch Seminare und Coaching, Vernetzung und Zusammenarbeit mit Angeboten, Bildung einer Online-Plattform.)
- Unterstützung des nationalen und internationalen Erfahrungsaustauschs und der spartenübergreifenden Vernetzung der Kulturfördervereine
(Anstoß von Kooperationen, auch mit internationalen Vereinigungen, Dachverbänden sowie Kultureinrichtungen und der EU Politik für o. g. Themen. U. a. Durchführung lokaler und überregionaler Treffen, Veranstaltungen.)
- Förderung der projektbezogenen Zusammenarbeit

Der Verein kann weitere gemeinnützige Tätigkeiten durchführen, die den vorgenannten Zwecken dienen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.4 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke keine Mittel zurück.
- 4.5 Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereins können neben den Gründern alle Fördervereine und Freundeskreise sein, die sich insbesondere für die Kultur einsetzen und die Ziele des Vereins unterstützen, jeweils vertreten durch den Vorstand. Daneben können als Freunde der Kultur und der Kulturfördervereine auch andere natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen eine Mitgliedschaft erwerben, wenn sie den Zweck des Dachverbands erfüllen. Sollten Fördervereine aus anderen Bereichen um eine Mitgliedschaft bitten, ist dies möglich. Die Mitgliedschaft wird in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, er kann dazu Aufnahmekriterien beschließen.
- 5.2 Außerdem können Fördermitglieder ernannt werden, dies können alle natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen und Institutionen sein, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen. Von den Fördermitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit durch den Vorstand festgelegt werden. Die Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
 - b) Durch Austritt: Der Austritt kann schriftlich bis zum 30. September mit Wirkung zum Jahresende erklärt werden.
 - c) Durch Erlöschen: Wenn die Zahlung der Mitgliedsbeiträge eines Mitglieds nach Mahnung ausbleibt, stellt der Vorstand das Erlöschen der Mitgliedschaft für dieses Mitglied fest.
 - d) Durch Ausschluss: Er kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Das auszuschließende Vereinsmitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren jeweilige Höhe und Fälligkeit der Vorstand beschließt. Der Vorstand kann aus triftigen Gründen individuelle Ermäßigungen und Befreiungen gewähren. Der Verein kann alle oder einzelne Gruppen von Mitgliedern zu freiwilligen Sonderbeiträgen einladen. Einmalige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 6.2 Die Mitgliedsbeiträge werden zu Anfang eines Kalenderjahrs fällig.
- 6.3 Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft werden für das laufende Geschäftsjahr geleistete Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

§ 7 Ehrenvorsitzende und -mitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen. Diese können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands,
- b) Entgegennahme der Vorstandsberichte über die Arbeit des Vereins,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- d) Satzungsänderung,
- e) Auflösung des Vereins.

9.2 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) an alle Mitglieder einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Versammlungszwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert. Einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder auch virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Room erfolgen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von zwei Wochen liegen, wobei der Versammlungstag nicht mitgezählt wird. Die Wahrung der Frist ist gewährleistet bei Zustellung an die zuletzt bekannte Emailadresse des Mitglieds.

9.3 Die Tagesordnung ist der Einberufung beizufügen. Die Versammlungsleitung wird durch den Vorstand gestellt. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer und das Abstimmungsverfahren.

9.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

9.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder sich mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

9.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

9.7 Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Einwendungen gegen das Protokoll können nur binnen zwei Monaten nach der Beschlussfassung erhoben werden.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind mindestens drei Mitglieder des Vorstands, der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und gegebenenfalls Beisitzer, wobei der Schatzmeister auch 2 Ämter bekleiden kann. Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden kann doppelt bekleidet werden. Der Verein wird durch zwei vertretungsberechtigte Vorstände gemeinschaftlich vertreten. Diese sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

10.2 Das jeweilige Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands im Amt.

10.3 Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds, auch mehrfach, ist zulässig.

10.4 Wahlvorschläge müssen spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Später eingegangene Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

10.5 Die Abwahl des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

10.6 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Erstellung eines Jahresberichts,
- c) Jährliche Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) Aufstellung von Richtlinien für die Durchsetzung des Vereinszwecks,
- f) Beschluss über die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zwecks zu ergreifen hat sowie jeweils zu Beginn jeden Jahres über einen Haushaltsplan.
- g) Der Vorstand ist berechtigt, in Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung und in Vollzug von Beschlüssen gemäß e) allein zu handeln, soweit die damit ggf. verbundenen Verpflichtungen durch den beschlossenen Haushaltsplan gedeckt sind und die notwendige Liquidität dafür vorhanden ist.
- h) Einrichtung von beratenden Gremien.

10.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) im Umlaufverfahren oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Mitglieder sich mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Beschlüsse im Umlaufverfahren oder telefonisch sind in einem Protokoll festzuhalten, welches ein Mitglied des Vorstands unterschreibt und von dem die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Kopie erhalten.

10.8 Die Mitglieder des Vorstandes können nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. § 27 (3) Satz 2 BGB findet insoweit keine Anwendung. Dabei sind die Bestimmungen des § 55 AO zu beachten.

10.9 Sofern der Umfang der Aufgaben es erfordert, kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. In diesem Fall kann der Vorstand beschließen, dass der Geschäftsführer die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB hat.

10.10 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Beratende Gremien

- 11.1 Zur Unterstützung seiner fachlichen Aufgaben kann der Vorstand durch Beschluss beratende Gremien einrichten.
- 11.2 Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder dieser Gremien erfolgt durch den Vorstand.
- 11.3 Mitglieder beratender Gremien können als Gäste an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 12 Auflösung/Aufhebung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
- 12.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand Liquidator.
- 12.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung offener Forderungen verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur oder der Erziehung, Volks- und Berufsbildung oder von Wissenschaft und Forschung oder der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.
- 12.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die den beabsichtigten Erfolg in zulässiger Weise erreicht. Sollte sich diese Satzung als lückenhaft erweisen, tritt an die Stelle der Regelungslücke eine angemessene Regelung, die dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen der Mitglieder und dem Zweck des Vereins entspricht.
- 13.3 Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.

Errichtet am 17.7.2018